

Hallenlagerordnung des YCLL

Stand 23.02.2018

1. Der Lagerort ist ausschließlich zur Einlagerung des Sportboots des Mieters zu nutzen. Jeder Mieter und seine beauftragten Dritten hat sich so zu verhalten, dass andere Mieter so wenig wie möglich belästigt werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) loses Inventar, Zubehör etc. selbst unter Verschluss zu halten und ggf. gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
 - b) den Stellplatz und die Umgebung sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Der Mieter trägt die dem Vermieter oder anderen Hallennutzern durch die Beseitigung von Schleifstaub, Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die unverzügliche Entsorgung von Altöl, Sondermüll und sonstigen Abfällen hat der Mieter nach dem Verursacherprinzip selbst zu sorgen.
 - c) Zur Abdeckung nur nicht leicht brennbare Planen zu verwenden.
 - d) Schleifarbeiten entweder im Nassschliff oder mit Geräten mit ausreichender Staubabsaugung und Planenabdeckung auszuführen. Schleifarbeiten sind bis zum 16. März jeden Jahres abzuschließen und sämtlicher Staub ist so aufzunehmen, dass eine Verschmutzung anderer Boote oder Beeinträchtigung von Lackierarbeiten hiernach ausgeschlossen ist.
 - e) Sämtliche elektrischen Verbindungen nach Arbeitende vom Netz zu trennen und Strahlungsheizgeräte oder Strahler und andere Wärmequellen nur unter ständiger Aufsicht zu verwenden. Das Hallenlicht ist von dem letzten Hallennutzer abends auszuschalten und die Türe zu verschließen.
 - f) Benzintanks sind vor der Lagerung zu entleeren und zu entlüften. Batterien sind vom Bordnetz zu trennen. An jedem Boot ist von außen und vom Hallenboden erreichbar mindestens ein einsatzbereiter gewarteter Feuerlöscher griffbereit vorzuhalten.
 - g) seine Überholungsarbeiten und die für das zu Wasser lassen der Yacht notwendigen vorbereitenden Kontrollen (Seeventile, Leitungen, Dichtungen) bis zum 1. April d.J. abgeschlossen zu haben und die Yacht ab dann für das Slipmanöver bereit zu halten.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt,
 - a) in der Halle und/oder in seinem Sportboot Treibstoff, abnehmbare Treibstofftanks, Gasflaschen, Seenotrettungsmittel, Munition oder sonstige feuergefährliche/ pyrotechnische Gegenstände zu lagern und/oder zu befüllen. Geringe Restmengen Dieselmotorkraftstoffs im ordnungsgemäß geschlossenen Kraftstofftank des Bootes sind hiervon ausgeschlossen.
 - b) in der Halle Boote abzuwaschen, Bilgen- Wasser oder Kraftstofftanks zu entleeren.
 - c) an Bord oder in der Halle zu wohnen und/ oder zu übernachten.